

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

17. September 2013

Mitgeteilt den

18. September 2013

Protokoll Nr.

865

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Churwalden** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 27. September und 2. Oktober 2012 eine Totalrevision der Ortsplanung.

In Absprache mit der Gemeinde genehmigte die Regierung mit Beschluss Nr. 608 vom 2. Juli 2013 das Baugesetz sowie die Zonenpläne, dies unter Vorbehalt der von Beschwerden betroffenen Festlegungen in diesen Planungsmitteln (Genehmigungsphase 1). Im Regierungsbeschluss wurde ausgeführt, dass die Behandlung der Generellen Erschliessungspläne, der Festlegungen der Generellen Gestaltungspläne sowie der von den Beschwerden betroffenen Festlegungen im Baugesetz und in den Zonenplänen in einem späteren Regierungsbeschluss erfolgen werde (Genehmigungsphase 2).

Mit Schreiben vom 12. August 2013 beantragt die Gemeinde Churwalden, die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ sei der Genehmigungsphase 2 vorzuziehen, dies aufgrund laufender Projekte bei den Erschliessungsstrassen „Mülistrasse“ und „Rebbüelweg“. Damit der Einleitungsbeschluss für die Beitragsverfahren gefasst werden könne, müssten die entsprechenden Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan von der Regierung genehmigt werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 27. September 2012 und vom 2. Oktober 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 11. Oktober 2012. Zum Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ gingen keine Beschwerden ein.

Hingegen betrifft die gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG am 23. Januar 2013 eingegangene gemeinsame Stellungnahme der Pro Natura Graubünden, des WWF Graubünden und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zwei Hinweise im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ vom 27. September und 2. Oktober 2012.

B.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ sind bestehende und geplante Mountainbikerouten enthalten. Da sich zu den festgelegten Mountainbikerouten bezüglich des ganzen Gemeindegebietes Churwalden Bemerkungen aufdrängen, wird das Genehmigungsverfahren für die im GEP Verkehr „Parpan / Stettli“ festgesetzten Mountainbikerouten vom Genehmigungsverfahren bis zur Genehmigungsphase 2, d.h. bis zur Genehmigung der übrigen Generellen Erschliessungspläne, sistiert. So kann sichergestellt werden, dass die Festsetzungen im Zusammenhang mit den Mountainbikerouten für das ganze Gemeindegebiet koordiniert beurteilt und behandelt werden.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ vom 27. September und 2. Oktober 2012 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

C.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert

einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die Pro Natura Graubünden, der WWF Graubünden sowie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Gebrauch gemacht. Diese Umweltorganisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Am 23. Januar 2013 reichten die Pro Natura Graubünden, der WWF Graubünden und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eine gemeinsame Stellungnahme ein, die teilweise auch den hier zur Genehmigung vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr „Parpan / Stettli“ betrifft. In der Stellungnahme der USO's wird u.a. beantragt, der Eintrag für eine Sesselbahn Heimberg – Proschieri sei zu streichen und auf den Eintrag „Touristische Transportanlage“ Skilift Grossboden sei zu verzichten. Zur Begründung führen die USO's im Wesentlichen sinngemäss aus, das Trasse der Sesselbahn Heimberg – Proschieri sei im Generellen Erschliessungsplan als „geplante Transportanlage“ aufgenommen worden. Gegen die Sesselbahn und somit gegen den Eintrag würden aber Interessen des Landschaftsschutzes sprechen. Zudem wäre eine grosse Rodung nötig, weshalb das Projekt nicht als nachhaltig beurteilt werden könne. Weil das Konzessionsgesuch für die fragliche Anlage zwischenzeitlich zurückgezogen worden sei, entspreche der Eintrag nicht mehr dem aktuellen Vorhaben der Lenzerheide Bergbahnen AG (LBB). Gemäss dem Generellen Erschliessungsplan könnte der temporäre Skilift im Gebiet „Grossboden“ durch einen permanenten und wesentlich längeren Skilift ersetzt werden. Die Beeinträchtigung der Landschaft durch Skiliftmasten und Antriebsstation wäre damit dauernd. Die Landschaft nördlich des Baugebietes von Parpan müsse jedoch unversehrt bleiben, da es sich dabei um das einzige zusammenhängende Landwirtschaftsgebiet von Parpan handle und von einmaliger Schönheit sei.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Churwalden

Die Gemeinde weist in ihrer Vernehmlassung vom 15. März 2013 im Wesentlichen zu Recht darauf hin, dass es sich bei den fraglichen Einträgen „Touristische Transportanlage“ nicht um Festsetzungen, sondern lediglich um Hinweise handle. Diese Hinweise haben keinen verbindlichen Charakter, sondern dienen „lediglich der Verfahrenskoordination und zu Informationszwecken“. Im Gebiet „Grossboden“ ist im Übrigen nicht, wie von den USO's befürchtet, ein permanenter Skilift, sondern eine temporäre Anlage vorgesehen. Die Masten und das Tragseil werden laut Gemeinde im Frühjahr jeweils abgebaut und erst vor Wintereinbruch wieder montiert. Ein Hinweis im Generellen Erschliessungsplan sei weder verbindlich, noch macht er Aussagen über die Art der Anlage (temporär/permanent). Das gleiche gelte für die Anlage „Heimberg-Proschieri“. Mit dem Hinweis ist offen, ob es sich um eine Sesselbahn oder um einen Skilift oder eine andere Transportanlage handle.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass blosser Hinweise auf touristische Transportanlagen in Generellen Erschliessungsplänen keine Rechtswirkungen entfalten und für allfällige Folgeverfahren nicht präjudiziell sind. Massgebend ist das Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren beim Bund.

Aufgrund dieser Überlegungen sieht die Regierung keine Veranlassung, den Anträgen der Umweltorganisationen stattzugeben.

Gestützt auf Art. 49 KRG

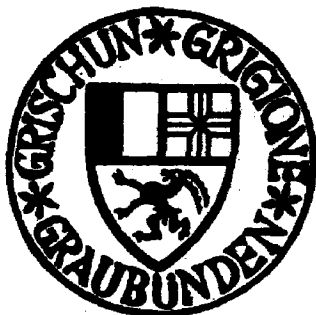
beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Parpan / Stettli** vom 27. September und 2. Oktober 2012 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Mountainbikerouten wird bis zur Genehmigungsphase 2, d.h. bis zur Genehmigung der übrigen Generellen Erschliessungspläne, sistiert.

2. Der Gemeindevorstand Churwalden wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Churwalden sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen